

Antrag der Redaktionskommission vom 12. März 2012

4715 c

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer –
JA, aber fair! Kantonale Volksinitiative
für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Juli 2010 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

I. § 225 Abs. 3 und 5 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 der Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair! Kantonale Volksinitiative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer» wird für ungültig erklärt.

II. Die Volksinitiative wird, soweit sie gültig ist, abgelehnt.

III. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

IV. Der gültige Teil der Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

V. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Meinung der Minderheit des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Sekretärin: Heidi Baumann.

VII. Gegen Ziff. I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht erhoben werden.

VIII. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 12. März 2012

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Steuergesetz

(Änderung vom ;
| **Steuersätze der Grundstückgewinnsteuer**)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Juli 2010
und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 225. Abs. 1 und 2 unverändert.

V. Steuersätze

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen 5 Jahren um	5%
vollen 6 Jahren um	9%
vollen 7 Jahren um	13%
vollen 8 Jahren um	17%
vollen 9 Jahren um	21%
vollen 10 Jahren um	25%
vollen 11 Jahren um	29%
vollen 12 Jahren um	33%
vollen 13 Jahren um	37%
vollen 14 Jahren um	41%
vollen 15 Jahren um	45%
vollen 16 Jahren um	49%
vollen 17 Jahren um	53%
vollen 18 Jahren um	57%
vollen 19 Jahren um	61%
vollen 20 Jahren und mehr um	65%

Abs. 4 unverändert.